

Besuchsreglement GerAtrium

gültig ab 7. April 2021

Allgemeine Verhaltensregeln und Schutzmassnahmen

Alle Besucher, die sich auf dem Areal des GerAtrium aufhalten, befolgen die Hygieneregeln des BAG und des Regierungsrats Zürich bezüglich COVID-19 Prävention.

Auf dem gesamten Areal des GerAtrium gilt eine generelle Schutzmaskentragepflicht. Besucher müssen mindestens einmal pro Woche einen negativen Antigenschnelltest vorweisen.

Körperliche Kontakte sind auf ein Minimum zu reduzieren. Sie erklären gegenüber dem GerAtrium schriftlich, die Verantwortung für die Einhaltung der Schutzmassnahmen während der Besuchszeit zu übernehmen.

Sämtliche Besuche bei BewohnerInnen müssen schriftlich auf einem Kontaktformular festgehalten werden. Diese Daten werden für Contact Tracing Zwecke (Rückverfolgbarkeit der Kontakte) während 14 Tagen aufbewahrt und anschliessend vom GerAtrium vernichtet.

Gesundheitliche Voraussetzungen für Besucher

Besuche sind nur erlaubt, wenn Sie sich selber gesund fühlen, keinen Husten, keine Atembeschwerden, kein Geschmacks- und/oder Geruchssinnverlust und kein Fieber über 37°C haben. Zudem dürfen Sie in den letzten 10 Tagen nicht im Kontakt mit COVID-19 positiv getesteten Personen gewesen sein.

Besuchszeiten

Es ist keine vorgängige Anmeldung nötig.
Die Besuchszeiten sind täglich von Montag bis Sonntag von 10.00 bis 18.00 Uhr.

Testpflicht für Besucher

Bevor Sie Ihre Angehörigen im GerAtrium besuchen, sind Sie verpflichtet einmal wöchentlich einen Antigenschnelltest zu machen. Wenn Sie dann zu Besuch kommen, bestätigen Sie auf dem Contact-Tracing-Formular mit Ihrer Unterschrift, dass Sie in den letzten 7 Tagen einen Antigenschnelltest durchgeführt haben und dessen Resultat negativ war. Ohne ein negatives Testresultat in den letzten 7 Tagen dürfen Sie das GerAtrium nicht betreten.

Während dem Besuch

Befolgen Sie die Anweisungen der Mitarbeitenden bezüglich Einhaltung der Hygienevorschriften.

Restaurant

Das Restaurant ist gemäss Bundesratsbeschluss geschlossen. Kaffee, Tee und Mineralwasser werden weiterhin offeriert. Andere Konsumationen sind nicht möglich.

Körperkontakt

Geringe Körperkontakte zu BewohnerInnen wie z.B. Hand halten, kurze Umarmung, Unterstützung zur Erhaltung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens, Unterstützung beim Gehen sind erlaubt, sofern die Besucher und Bewohner die Schutzmaske tragen. Weitere Ausnahmen in Absprache mit der Pflegedienstleitung.

Ausnahme: Besuch bei Bewohner in palliativen Sterbesituationen

Besuche sind auch ausserhalb der Besuchszeiten im Zimmer möglich (nach Absprache mit der Abteilung). Alle anderen Regeln gelten auch für palliative Besuche.

Externe Aufenthalte

Aufenthalte und Ausflüge ausserhalb des Heimareals sind nur in Absprache mit der Geschäftsleitung erlaubt und bedingen einer Bewilligung.

Als BesucherIn sind Sie für die Einhaltung der Hygienevorschriften und Schutzmassnahmen für die Dauer des externen Aufenthaltes verantwortlich und bezeugen dies mit Ihrer Unterschrift.

Quarantäne

Die Unterschreitung des erforderlichen Sicherheits-Abstandes und das nicht befolgen der Hygienevorschriften kann zu einem erhöhten Infektionsrisiko führen.

Werden die Hygienevorschriften nicht eingehalten, kann die Geschäftsleitung eine Quarantäne für die/den BewohnerIn und ein Besuchsverbot für die Besucher anordnen.

Sollte es während Ihrem Besuch zu einem Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person gekommen sein, besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle. Diese hat die Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen.

Gültigkeit der Massnahmen

Die geltenden Massnahmen werden monatlich den gesetzlichen Vorgaben angepasst. Informationen erhalten Sie mit der Monatsrechnung, über die Homepage und über das IPEAK Web App.